



Brüssel, den 15. Juni 2018
(OR. en)

10066/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0121 (NLE)

COASI 152
ASIE 27
CFSP/PESC 563
COHOM 78
CONOP 51
COTER 76
JAI 632
WTO 153
FISC 262

ECOFIN 616
COMPET 447
RECH 285
ENER 234
TRANS 264
TELECOM 182
ENV 434
EDUC 254
EMPL 324

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits
– Annahme

1. Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 29. November 2012 zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rahmenabkommen mit Japan (16443/12 und 16445/12) ermächtigt.
2. Die Verhandlungen über das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits wurden im April 2018 erfolgreich abgeschlossen. Bei den Verhandlungen wurde der am 11. April 2018 im AStV erzielten Einigung über den Umfang der vorläufigen Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft Rechnung getragen.

3. Am 27. April 2018 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits sowie im Anhang das abschließende Ergebnis der Verhandlungen in Form eines Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits (Dok. 8459/18 + ADD 1) vorgelegt. Außerdem hat die Kommission den Entwurf einer Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 47 Absatz 3 des Abkommens (Dok. 8459/18 ADD 2) vorgelegt.
4. Die Gruppe "Asien – Ozeanien" hat die Vorschläge in ihrer Sitzung vom 4. Mai 2018 geprüft und grundsätzliches Einvernehmen über die Texte erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8461/18) als A-Punkt annimmt und damit die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft in der Fassung des Dokuments 8463/18 genehmigt;
 - vereinbart, dass die in Anlage 1 enthaltene Erklärung zu Artikel 47 Absatz 2 des Abkommens in sein Protokoll aufgenommen wird;
 - vereinbart, dass der Rat die japanische Vertragspartei mit einer diplomatischen Note über den genauen Umfang der Zusammenarbeit (wie im Beschluss des Rates festgelegt) gemäß Anlage 2 unterrichtet.

**ERKLÄRUNG
des Rates**

Der Rat erklärt, dass "Anwendung in der Zeit bis zum Inkrafttreten" für die Zwecke des Artikels 47 Absatz 2 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) mit Japan die vorläufige Anwendung vor Inkrafttreten gemäß Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bedeutet.

Der Rat erklärt, dass die in Artikel 47 Absatz 2 des SPA genannten Artikel bis zum Inkrafttreten des SPA zwischen der Union und Japan angewendet werden, jedoch nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen, einschließlich der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen.

Entwurf einer Verbalnote des Generalsekretariats des Rates an die Mission Japans bei der Europäischen Union über die Anwendung in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits

Das Generalsekretariat des Rates entbietet der Mission Japans bei der Europäischen Union seine Empfehlung und beehrt sich, Japan im Namen des Präsidenten des Rates mitzuteilen, dass die Europäische Union die geltenden rechtlichen Verfahren abgeschlossen hat, die für die Anwendung bestimmter Teile des am [11. Juli 2018] in Brüssel unterzeichneten Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits bis zu dessen Inkrafttreten erforderlich sind.

Bis zum Abschluss der Verfahren, die gemäß Artikel 47 des Abkommens für dessen Inkrafttreten erforderlich sind, kommen daher ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem Japan dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der Ratifizierung des Abkommens durch Japan mitteilt, zwischen der Europäischen Union und Japan die folgenden Teile dieses Abkommens zur Anwendung:

- Artikel 11, 12, 14, 16, 18, 20, 25, 28, 40 und 41;
- Artikel 13, 15 (mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b), Artikel 17, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 37, 38 Absatz 1 und 39, soweit sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, bei denen die Union ihre Zuständigkeit bereits intern ausgeübt hat;
- Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 Absatz 1, soweit sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union hinsichtlich der Festlegung und Durchführung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fallen;
- Artikel 42 (mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe c), Artikel 43, 44, 45, 46, 47, 48 Absatz 3, 49, 50 und 51, soweit diese Bestimmungen darauf beschränkt sind, die vorläufige Anwendung des Abkommens bis zu seinem Inkrafttreten sicherzustellen.

Ferner fügt das Generalsekretariat des Rates dieser Note die Erklärung der Europäischen Union zur Auslegung von Artikel 47 Absatz 3 des Abkommens bei.

Das Generalsekretariat des Rates nimmt diese Gelegenheit zum Anlass, die Mission Japans bei der Europäischen Union seiner höchsten Wertschätzung zu versichern.

[Brüssel], den [Datum]

Anlage:

Erklärung der Europäischen Union

Die Europäische Union erklärt, dass Artikel 47 Absatz 3 des Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge auszulegen ist.
